



Beschlussvorlage BV 147/2020 (VSA)

Erlass einer Nutzungssatzung für die Anschlussunterbringung in Flüchtlingsunterkünften

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Sozialausschuss – Vorberatung –	04.05.2020	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	25.05.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die in Anlage 1 zur Sitzungsvorlage abgedruckte Nutzungssatzung für die Anschlussunterbringung in Flüchtlingsunterkünften wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Amt für Migration und Flüchtlinge

Anlagen: 1 Nutzungssatzung
2 Nutzungsordnung

Zum TOP eingeladen: Benjamin Geigl, Leiter Amt für Migration und Flüchtlinge
Andreas Junt, Leiter Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

I. Worum geht es?

Der Landkreis bringt im Rahmen der vorläufigen Unterbringung und der Anschlussunterbringung geflüchtete Menschen in seinen Unterkünften unter. Die vorläufige Unterbringung ist eine Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörde. Die Anschlussunterbringung ist eine kommunale Aufgabe.

Die Nutzung der Unterkünfte ist bislang durch eine Nutzungsordnung geregelt. Rechtsgrundlage für diese Nutzungsordnung ist das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Das FlüAG bietet jedoch nur eine Rechtsgrundlage für eine Nutzungsordnung für Personen in der vorläufigen Unterbringung. Zur Regelung der Nutzung der Unterkünfte für Personen in der Anschlussunterbringung ist eine Satzung erforderlich.

II. Sachverhalt

Der Landkreis bringt geflüchtete Menschen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften des Landkreises unter und erfüllt hierbei eine Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörde. Die Nutzung der Unterkünfte der vorläufigen Unterbringung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen werden in einer Nutzungsordnung geregelt. Rechtsgrundlage für diese Nutzungsordnung ist das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Der Inhalt der Nutzungsordnung basiert auf einer Vorlage des Landes.

Im Rahmen der mit den Städten und Gemeinden vereinbarten und im Kreistag beschlossenen Konsenslösung bringt der Landkreis darüber hinaus Personen im Rahmen der Anschlussunterbringung unter. Die Anschlussunterbringung ist eine kommunale Aufgabe. Die Personen in der vorläufigen Unterbringung und in der Anschlussunterbringung sind in denselben Unterkünften untergebracht. Zur Regelung der Nutzung der Unterkünfte durch den Personenkreis in der Anschlussunterbringung bedarf es einer Satzung. Diese Satzung ist gemäß Landkreisordnung durch den Kreistag zu beschließen.

Der Landkreis hat in den meisten Gemeinschaftsunterkünften Gemeinschafts- und Begegnungsräume eingerichtet, die sowohl den Bewohnern als auch ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern zur Nutzung bereitstehen. Die Nutzung ist ebenfalls durch eine Satzung zu regeln. Entsprechende Regelungen wurden in die zu beschließende Satzung für die Anschlussunterbringung aufgenommen. Änderungen zur bisherigen Praxis der Überlassung der Gemeinschafts- und Begegnungsräume ergeben sich hierdurch nicht, insbesondere erfolgt diese auch weiterhin kostenfrei.

Der Inhalt der Nutzungssatzung wurde im Wesentlichen, mit Ausnahme der zusätzlichen Regelungen für die Gemeinschafts- und Begegnungsräume, inhaltlich aus der Nutzungsordnung übernommen. Unterschiede ergeben sich lediglich aus der Reihenfolge der Paragraphen.

III. Begründung des Beschlussvorschlags

Für die Regelung der Rechte und Pflichten der Bewohner bei Nutzung der Unterkünfte des Landkreises in der Anschlussunterbringung ist eine Rechtsgrundlage notwendig. Diese liegt durch die zu beschließende Satzung vor. Ebenso wird hierdurch die Nutzung der Gemeinschafts- und Begegnungsräume geregelt.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Nutzungssatzung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.
